V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.08.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	23.09.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Bericht über die Prüfung "Kindertagesstätten" der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Der Förderauftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist in § 22 SGB VIII beschrieben. § 24 SGB VIII regelt den - je nach Alter unterschiedlichen - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, § 3 Abs. 5 HKJGB,).

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist ein kommunaler Aufgabenbereich mit einem sehr hohen Zuschussbedarf (in einigen Kommunen der Aufgabenbereich mit dem höchsten Zuschussbedarf) und ist ein wesentlicher Faktor für die Haushaltsstabilität einer Gemeinde. Im Jahr 2021 wurden auf den für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungeneingerichteten Kostenstellen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 3,1 Mio. € verbucht, das entspricht 12,09 % der insgesamt entstandenen ordentlichen Aufwendungen (24,6 Mio. €). Der Zuschussbedarf für diese sieben Kostenstellen (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen belief sich auf 1,7 Mio. €.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) hatte im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 die Fachprüfung „Tageseinrichtungen für Kinder“ durchgeführt und den entsprechenden (in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 integrierten) Bericht unter dem 02.09.2019 vorgelegt.

Die hierbei getroffenen Feststellungen zur Kostenbeitragskalkulation wurden im Rahmen der Nachschauprüfung erneut aufgegriffen. Gegenstand der Nachschauprüfung ist die Beurteilung, inwieweit die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen geeignet sind, die damaligen Feststellungen sachgerecht zu berücksichtigen und ob die Kalkulation der Kostenbeiträge nunmehr differenziert und nachvollziehbar erfolgt.

Nachschauprüfung

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat die Empfehlung, die Darstellung der Kinderbetreuung im Haushalt und Jahresabschluss differenzierter nach Betreuungsformen und Trägern auszugestalten, insoweit aufgegriffen, als - von der in diesem Bericht genannten Ausnahme abgesehen - eine Differenzierung nach Trägern erfolgt. Diese Differenzierung schafft Transparenz über die jeweiligen Kostenstrukturen und ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen.

Der Prüfungshinweis zur Abrechnung von Zukaufstunden ohne Rechtsgrundlage hat sich erledigt. Die Regelung über einen Stundenzukauf ist in die aktuelle Kostenbeitragssatzung aufgenommen worden.

Darüber hinaus erfolgt weiterhin keine Steuerung anhand der nach §§ 10 Abs. 3, 48 Abs. 2 GemHVO anzugebenden Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung. Eine ziel- und kennzahlenbasierte Betrachtung würde die Transparenz erhöhen und eine begründete Weiterentwicklung u.a. hinsichtlich der Betreuungsqualität unter Beachtung der finanziellen Stabilität der Gemeindefinanzen ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch den Bericht gewonnen Erkenntnisse im Hinblick der Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Finanzierungsmodelle werden für zukünftige Vertragsverhandlungen mit freien Trägern (Kath. Kirche) berücksichtigt. Hier findet aktuell eine auf kostenorientierte Abrechnung statt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung „Kindertagesstätten“ der Gemeinde Schmitten im Taunus zur Kenntnis.

Anlage(n):
1. Bericht Kita-Prüfung_2021_mit_Anlage

Schmitten, den 17.08.2026
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin